

Bundesministerium für Verfassung,
 Reformen, Deregulierung und Justiz
 Verfassungsdienst
 Museumstraße 7
 1070 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
 BMVRDJ-601.999/0014-V 1/2018

Unser Zeichen, BearbeiterIn
 MM

Klappe (DW)
 39179

Fax (DW)

Datum
 13.07.2018

Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Übergangsgesetz vom 1. Oktober 1920, in der Fassung des B.G.BI. Nr. 368 vom Jahre 1925, das Bundesverfassungsgesetz betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen außer Wien und das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz geändert werden

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum oben angeführten Gesetzesentwurf und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Grundsätzlich stehen wir dem Vorhaben einer Bundesstaatsreform positiv gegenüber. Die nun vorgeschlagenen Änderungen sind unserer Ansicht nach ein Anfang. Allerdings sind wir der Ansicht, dass auch diese Änderungen besser in einer breiten Diskussion über eine Gesamtreform Platz gefunden hätten.

Im Speziellen haben wir Anregungen zum Arbeitsrecht in der Land- und Forstwirtschaft.

Grundsätzlich sprechen wir uns dafür aus, dass das Arbeitsrecht und der ArbeitnehmerInnen-Schutz in der Land- und Forstwirtschaft künftig in der Gesetzgebung Bundesmaterie sein sollen.

Wir erachten es jedoch als überaus problematisch, dass die Vollziehung weiterhin zur Gänze auf Landesebene verbleiben soll. Die betrifft sämtliche Agenden rund um die Kollektivvertragsfähigkeit, deren Hinterlegung sowie die Kundmachung von Kollektivverträgen.

Dadurch verbleibt auch die Kollektivvertragsfähigkeit in der Land- und Forstwirtschaft weiterhin auf Landesebene einzementiert, was den langfristig jedenfalls erstrebenswerten Abschluss bundesweiter Kollektivverträge in diesem Bereich gänzlich verunmöglicht.

Dies führt zu der paradoxen Situation eines einheitlichen Bundesgesetzes aber weiterhin länderweise abgeschlossener ergänzender Regelungen in Kollektivverträgen. Entsprechende Übergangsregelungen sind selbstverständlich mit den Kollektivvertragsparteien gemeinsam zu treffen.

Es spricht unseres Erachtens allerdings nichts dagegen, die Vollziehung in ArbeitnehmerInnen-Schutz-Angelegenheiten und damit auch die land- und forstwirtschaftlichen Inspektorate auf Landesebene zu belassen.

Insgesamt möchten wir dringend anregen, eine Übergangsbestimmung aufzunehmen, die sicherstellt, dass das derzeitige Recht bis zur Ausübung der Bundesgesetzgebung weiterhin in Geltung bleibt.



Korinna Schumann
Vizepräsidentin



Mag. Bernhard Achitz
Leitender Sekretär